

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2008/9/23 14Os115/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. September 2008 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Holzweber als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp, Hon.-Prof. Dr. Schroll und Dr. Lässig sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fuchs in Gegenwart des Rechtspraktikanten Dr. Schmidmayr als Schriftführer in der Strafsache gegen Michael S***** wegen des Finanzvergehens der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs 1 lit a FinStrG über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landesgerichts Eisenstadt vom 21. April 2008, GZ 28 Hv 43/07f-51, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den BeschlussDer Oberste Gerichtshof hat am 23. September 2008 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Holzweber als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp, Hon.-Prof. Dr. Schroll und Dr. Lässig sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fuchs in Gegenwart des Rechtspraktikanten Dr. Schmidmayr als Schriftführer in der Strafsache gegen Michael S***** wegen des Finanzvergehens der Abgabenhehlerei nach Paragraph 37, Absatz eins, Litera a, FinStrG über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landesgerichts Eisenstadt vom 21. April 2008, GZ 28 Hv 43/07f-51, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Auf S 7 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 2. Mai 2007 hatte der Vorsitzende bei der Einvernahme des Zeugen Josef E***** informell das Wort: „nicht“ eingefügt (S 357).

Mit der Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur in Ansehung der vom Angeklagten eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde legte dessen Verteidiger eine Kopie des ihm übermittelten genannten Hauptverhandlungsprotokolls bei, dem diese Einfügung nicht zu entnehmen ist (ON 43a).

Über Veranlassung des Obersten Gerichtshofs (ON 44) und nach Durchführung von Erhebungen berichtigte der Vorsitzende das Hauptverhandlungsprotokoll mit dem angefochtenen Beschluss, indem nun förmlich das zitierte Wort eingefügt wurde (ON 51). Dieser Beschluss wurde dem Verteidiger am 4. Juni 2008 zugestellt (Rückschein bei S 3bb der ON 1).

Die dagegen am 24. Juni 2008 zur Post gegebene (S 423) Beschwerde des Angeklagten erweist sich als verspätet, weil sie erst nach Ablauf der 14tägigen Beschwerdefrist eingebracht wurde (§ 271 Abs 7 vorletzter Satz iVm § 270 Abs 3 StPO; vgl Danek, WK-StPO § 270 Rz 54, § 271 Rz 56)Die dagegen am 24. Juni 2008 zur Post gegebene (S 423) Beschwerde des Angeklagten erweist sich als verspätet, weil sie erst nach Ablauf der 14tägigen Beschwerdefrist eingebracht wurde (Paragraph 271, Absatz 7, vorletzter Satz in Verbindung mit Paragraph 270, Absatz 3, StPO; vergleiche Danek, WK-StPO Paragraph 270, Rz 54, Paragraph 271, Rz 56).

Damit ist auch die mit der Äußerung zur Stellungnahme der Generalprokuratur verbundene Beschwerde gegen die „formlose“ Berichtigung gegenstandslos.

Anmerkung

E88587 14Os115.08F

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0140OS00115.08F.0923.000

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at